



Effretikon, 20. August 2011
ps

A B S C H I E D

der Geschäftsprüfungskommission zu

Geschäft Nr. 036/11

30.00 Polizei; Behörden, Institutionen

Kenntnisnahme vom Bericht des Stadtrates, Aufnahme eines Videoartikels in die Polizeiverordnung und Abschreibung der Dringlichen Motion von Martin Gertsch (SVP), und Mitunterzeichnenden betr. Artikel Videoüberwachung PVO.

ANTRAG/ABÄNDERUNGSANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

- von dem Bericht des Stadtrates Kenntnis zu nehmen,
- die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wie folgt zu ergänzen:
Artikel 8 „Überwachung des öffentlichen Grundes“.
Der Text dieser Bestimmung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Geschäftsprüfungskommission beantragt zudem, den Artikel 8, Abschnitt 3, wie folgt zu ergänzen:
Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

BEGRÜNDUNG

Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen wie im privaten Raum hat insbesondere einen präventiven Charakter. Zwar sind sich mittel- und längerfristige Studien teilweise nicht einig, ob der Schutz von Objekten und Personen in dieser Form dauerhaft gewährleistet ist. Es wurde beispielsweise beobachtet, dass die abschreckende Wirkung kontinuierlich nachgelassen hat und Vandalenakte nach einer Weile wieder zugenommen haben. Es ist unbestritten, dass häufige, unregelmässige Polizeipräsenz an neuralgischen Punkten wesentlich wirkungsvoller ist. Diese ist jedoch mit hohen Kosten verbunden, die in keinem Vergleich zu den Anschaffungs- und Betriebskosten einer Videoüberwachung steht.

Die Geschäftsprüfungskommission geht mit dem Stadtrat einig, dass die Ergänzung der Polizeiverordnung um den Videoüberwachungs-Artikel eine sinnvolle Massnahme ist und eine geeignete Grundlage bildet, entsprechende Anlagen aufzustellen. Das optimale Verhältnis von Kosten und Nutzen soll jedoch stets im Mittelpunkt stehen, und es muss in jedem Falle wohl überlegt sein, wo Videokameras installiert werden sollen.

Mit dem Abänderungsantrag von Abschnitt 3 wird verdeutlicht, dass Aufzeichnungen 100 Tage gespeichert bleiben können – aber nicht müssen. Auswertung und Archivierung von Videomaterial kann zu einem hohen administrativen Aufwand führen, zudem sammelt sich dabei eine grosse, in den meisten Fällen unbenötigte Datenmenge an, die ohne weiteres auch nach einer kürzeren Zeit wieder gelöscht werden kann.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

Reto Unterholzner
Präsident GPK

Daniel Hari
Aktuar GPK